



Weck glass and packaging GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Stand 12.02.2025 -

Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Bestellungen der Weck glass and packaging GmbH („**Weck**“) bei Lieferanten sowie für alle sonstigen Verträge und Vereinbarungen über den Kauf von Produkten, Materialien und/oder Waren (die "**Produkte**") mit Lieferanten, unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB) (Vertragspartner von Weck nachfolgend bezeichnet als „**Lieferant**“).

Die AEB von Weck gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit Weck ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Genehmigungspflicht gilt auch dann, wenn Weck in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Weck gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Weck in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

Weck's AEB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, Vereinbarungen und Verträge, auch wenn Weck sich nicht in jedem Einzelfall erneut ausdrücklich auf diese bezieht. Im Falle von Änderungen dieser AEB wird Weck den Lieferanten entsprechend informieren, indem Weck ihm unverzüglich die aktualisierte Version der AEB zusendet.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Weck gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen genügt bei vertraglich oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit von Erklärungen Wahrung der Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen sind für Weck nur verbindlich, wenn sie von Weck schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden.

Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Weck zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

Soweit Weck's Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist Weck hieran zwei (2) Wochen nach dem Datum der Abgabe des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Weck. Weicht die Bestätigung des Lieferanten nicht vom Inhalt der Bestellung ab, so kommt der Vertrag zwischen Weck und dem Lieferanten mit dem Inhalt der Bestellung zustande.

Enthält die Bestätigung des Lieferanten einen abweichenden Inhalt (Erweiterung, Einschränkung, sonstige Änderung), so kommt der Vertrag nur zustande, wenn Weck das abgeänderte Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe schriftlich annimmt.

Jede Bestätigung hat Bezug zu nehmen auf Datum und Nummer der Bestellung von Weck.

Der Lieferant verpflichtet sich, Weck's Bestellung innerhalb einer Frist von vier (4) Werktagen/Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Weck.



Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Leistungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger Zustimmung von Weck zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, Weck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat falls möglich die Dauer der Verzögerung anzugeben. Der Lieferant hat Weck unverzüglich zu informieren, wenn er aufgrund von Weck zu erbringende Mitwirkungs- oder Beistellpflichten an der fristgemäßen Lieferung gehindert ist.

Im Fall des Lieferverzuges stehen Weck die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Weck berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen, es sei denn dass eine Nachfrist entsprechend § 323 BGB entbehrlich ist.

Ist der Lieferant in Verzug, kann Weck – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weck bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Lieferung, Eigentumsübergang, Abnahme

Das Eigentum an der Ware wird unbedingt und lastenfrei mit der Übergabe auf Weck übertragen.

Nimmt Weck jedoch im Einzelfall abweichend von diesen AEB durch schriftliche Vereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Weck bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Der Versand und/oder die Anlieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von Weck benannte Empfangsstelle. Für die durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Kosten und Schäden haftet der Lieferant.

Bei Lieferungen ist ein Lieferschein mit Angabe von Bestelldatum, Bestellnummer, Artikelnummer, Name des Bestellers, Menge (ohne Preis), Lieferdatum und Seriennummer (wenn vorhanden) auszuhändigen.

Ist Weck vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme einer Leistung verpflichtet, bedarf die Leistung der förmlichen Abnahme. Der Lieferant wird Weck die Bereitstellung zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch zwei (2) Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben.

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

Preise

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, enthält der vom Lieferanten angegebene Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Verpackung, Transport, Transportversicherung, Haftpflichtversicherung und sonstiger Kosten). Nebenkosten und Nebenleistungen nachstehend „**Lieferkosten**“, die gesondert vom Lieferanten auszuweisen.



Die Umsatzsteuer ist – falls anwendbar – in der jeweils zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Liefervertrags oder sonstigen Vertrags geltenden Höhe gesondert auszuweisen. Die Preise des Lieferanten verstehen sich frei der von Weck benannten Empfangsstelle (Bringschuld, DDP Incoterms® 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Bestimmungsort der Geschäftssitz von Weck.

Kommissionslager

Preisermäßigungen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Anlass, sind rückwirkend auf den bei Weck vorhandenen Kommissions-Lagerbestand anzuwenden, d. h. bei Preisermäßigungen erfolgt für den von Weck gemeldeten und vorhandenen Lagerbestand eine Gutschrift in Höhe der durch eine Preisermäßigung sich ergebende Preisdifferenz. Der Lieferant wird Weck unaufgefordert über eine Preisermäßigung unterrichten und sich bzgl. der Differenzgutschrift mit Weck in Verbindung setzen.

Modell- und Typenänderungen sind Weck frühzeitig bekanntzugeben. Vorhandene Lagerbestände sind gegebenenfalls in Nachfolgetypen umzutauschen.

Rechnungen, Zahlung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäße und rechnerisch sowie sachlich zutreffende Rechnung unter Angabe der Bestellnummer von Weck, des Namens der Person, die im Namen von Weck bestellt, des vereinbarten Zahlungsziels, der vereinbarten Bankverbindung, des Abgangsorts der Lieferung sowie ggf. der gemäß Ziffer 0 AEB gesondert auszuweisender Lieferkosten zu erstellen.

Falls eine Dual Use Verordnung anwendbar ist, ist der Lieferant verpflichtet, auch die betreffende Kennung der Dual Use Verordnung beizulegen. Sonstige erforderliche Angaben und Dokumente (z. B. für Zoll- Ein- oder Ausfuhrkontrolle) sind ebenfalls beizulegen. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern per separater Post zu versenden.

Handelt es sich um eine Ware mit US-Ursprung ist ggf. zusätzlich die Export Control Clearance Number (ECCN) anzugeben.

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Weck hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Weck eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Alle Rechnungen werden von Weck unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsbedingungen beglichen.

Zahlungen stellen keine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dar. Zahlungen gelten nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

Weck ist sehr bemüht, Zahlungsziele einzuhalten. Voraussetzung ist die Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung, die – soweit anwendbar – den gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts entspricht. Weitere Voraussetzung ist die Zusendung der Rechnung an die richtige Rechnungsanschrift. Die Rechnung muss alle für eine ordentliche Prüfung erforderlichen Angaben auführen.

Für den Eintritt des Vorzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

Soweit nicht abweichend geregelt, beträgt das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungsstellungen 90 Tage. Das Zahlungsziel beginnt mit Rechnungseingang. Erhält Weck die Rechnung vor Empfang der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Empfang der Leistung. Ist Weck vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet und erhält Weck die Rechnung vor Abnahme der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Abnahme der Leistung.

Es wird hiermit vereinbart, dass Weck keine Fälligkeitszinsen des § 355 HGB schuldet.

Die Aufrechnung mit Weck's Forderungen aus Leistungen an den Lieferanten steht Weck in gesetzlichem Umfang zu.

Weck ist berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, solange Weck noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Abtretungsverbot, Übertragungsverbot

Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Die Abtretung von Forderungen gegen Weck ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam. Gleiches gilt für die Übertragung von Rechten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt, d. h. die Abtretung einer Zahlungsforderung an einen Dritten ist gleichwohl wirksam, Weck kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.



Schutz der Umwelt, Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware allen europäischen und deutschen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (soweit die Ware diesen Vorschriften unterfällt) entspricht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“), den Richtlinien 2002/95/EG bzw. 2011/65/EU („RoHS“) und 2002/96/EG bzw. 2012/19/EU („WEEE“), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) sowie dem Batteriegesetz, jeweils in der aktuell anwendbaren Fassung. Der Lieferant erfüllt insbesondere auch die Informationspflichten, die nach Maßgabe derartiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Warenlieferung stehen, insbesondere nach Artikel 33 REACH. Falls die gelieferten Waren unter das ElektroG fallen, teilt der Lieferant Weck seine Registrierungsnummer nach dem ElektroG mit. Falls die gelieferten Waren unter das Batteriegesetz fallen, teilt der Lieferant Weck die entsprechende auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichte Melderegisternummer mit.

Der Lieferant liefert ausschließlich Ware, die allen Anforderungen des jeweils geltenden Verpackungsrechts einhält. Sofern Verpackungen der Ware systembeteiligungspflichtig sind, verpflichtet sich der Lieferant diese Verpackungen ordnungsgemäß bei einem dualen System zu lizenziert zu haben. Der Lieferant weist die Systemteilnahme unaufgefordert nach. Der Lieferant verpflichtet sich, für gelieferte Ware die ordnungsgemäße Rücknahme und Entsorgung nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, insbesondere Transportverpackungen und Umverpackungen sicherzustellen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wird.

Der Lieferant stellt Weck von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge der schuldhaften Nichteinhaltung vorstehender Vorgaben an Weckgerichtet werden, und ersetzt Weck den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch im Falle eines sonstigen Rechtsmangel. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Weck aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den betreffenden Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant wird Weck auf Anfrage Informationen zur Ökobilanz des Produktes, insbesondere zur CO²-Bilanz, Wiederverwertbarkeit und Energieeffizienz, zukommen lassen.

Der Lieferant ist verpflichtet ein verkehrsübliches Umweltmanagementsystem einzurichten. In diesem Zusammenhang begrüßt Weck eine Zertifizierung des Lieferanten nach der Umweltmanagementnorm ISO14001. Sollte der Lieferant über eine entsprechende Zertifizierung nach ISO14001 oder über eine vergleichbare verkehrsübliche Zertifizierung verfügen, wird er Weck einen Nachweis hierüber zukommen lassen.

Produkt- und Bilddaten, Nutzungsrechte

Soweit die Lieferung Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur aufgrund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, verpflichtet sich der Lieferant, Weck die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung ohne Aufpreis zu übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte. Bezüglich der durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Produkt- und Bilddaten („Daten“) räumt der Lieferant Weck das nicht ausschließliche Recht an sämtlichen in Frage kommenden geistigen und gewerblichen Schutzrechten ein, diese im erforderlichen Umfang zu nutzen (insbesondere diese in Wecks Kataloge aufzunehmen und im Webshop von Weck einzustellen), zu verarbeiten, zu reparieren und zu verkaufen.

Ferner räumt der Lieferant Weck das Recht ein, die Daten an ihre Kunden weiterzugeben, da diese die Daten insbesondere benötigt werden, um ihre Bestellungen bei Weck zu gestalten und – sollten diese nicht die Endkunden sein - wiederum zum Zwecke der Präsentation gegenüber ihren eigenen Kunden. Diese Regelung liegt im beiderseitigen Interesse, da sie dazu dient, die Waren des Lieferanten zu vermarkten. Die Bilddaten dürfen nur in unveränderter Form genutzt werden; jedoch darf das Format der Bilddaten verändert werden.

Für den Fall, dass an der Ware Urheberrechte bestehen, erhält Weck ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung miteinschließt.

Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen des Kaufvertrags Waren speziell nach Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen von Weck entwickelt, modifiziert oder herstellt („**Entwicklungen**“), wird der Lieferant Weck über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Auf Verlangen von Weck ist der Lieferant verpflichtet, Weck diese geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte zu übertragen bzw. – falls eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte - hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten einzuräumen, die das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließen. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er durch entsprechend geeignete vertragliche Vereinbarungen die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen Beauftragten erhält. Mit Zahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises ist auch die Rechte-



übertragung abgegolten. Der Lieferant wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Kaufvertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Weck verkaufen.

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Weck Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags auf Verlangen von Weck an Weck zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im Übrigen sind die Vertragsparteien in der Verwendung der bei der Durchführung des Kaufvertrags erhaltenen bzw. ausgetauschten Informationen nicht beschränkt. Sie sind jedoch berechtigt, von der jeweils anderen Vertragspartei den Abschluss einer üblichen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verlangen, soweit bei Abschluss bzw. Durchführung des Kaufvertrages die Offenbarung von vertraulichen Informationen zu erwarten ist.

Rechtsmängel

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Handelsnamen, Marken) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird Weck von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Weck auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Verkäufers bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser AEB mit folgenden Maßgaben:

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen Weck geltend machen können, die Weck nach den Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht gegen sich gelten lassen muss. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.

Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Lieferant verpflichtet, Weck das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder – nach der Wahl von Weck – den Vertragsgegenstand in für Weck zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).

Der Lieferant haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder auch sonst nicht zu vertreten hat. Weck's gesetzliches Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

Sachmängel

Die Gewährleistung bei Sachmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird.

Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Weck die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages sind oder die vom Lieferanten oder Hersteller (insbesondere im Internet oder in Katalogen etc.) öffentlich bekannt gemacht wurden. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Produkthanforderungen (einschließlich produkt- oder marktbezogener Verhaltenspflichten) ankommt, gelten in jedem Fall die in der EU sowie die im Bestimmungsland des Endprodukts (sofern dem Lieferanten bekannt) einschlägigen Vorschriften als Maßstab.

Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

Zur Nacherfüllung gehört – soweit möglich und zumutbar - auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn Weck erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht von Weck beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere erkennbar sind (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren. Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme



vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt Weck's Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgesendet wird.

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Weck Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Weck der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Wecks Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Weck jedoch nur, wenn Weck erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist Weck berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Im Übrigen ist Weck bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Weck nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Weck's Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Weck gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Weck den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Weck unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Weck den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Gewährleistungsfrist, Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährung für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Weck geltend machen kann. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist einschließlich vorstehender Verlängerung gilt – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Soweit Weck wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Lieferantenregress

Weck's gesetzlich bestimmten Regreßansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen Weck neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Weck ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Weck ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Weck's gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor Weck einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllt, wird Weck den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Weck tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Wecks Ansprüche aus Lieferantenregress gelten in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann, wenn die Auslieferung der Ware an den Abnehmer z.B. durch Einbau, Anbringung, Installation mit einem anderen Produkt (keine abschließende Aufzählung) unterblieben ist.



Produkthaftung, Produzentenhaftung, Freistellung, Versicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Weck insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs.16.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, Weck etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Weck durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Weck den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten; stehen Weck weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Rücksendungen

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass Weck berechtigt ist, nicht genehmigte Mehrlieferungen oder mangelhafte Produkte an den Lieferanten zurückzusenden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.

Rücktritt vom Vertrag

Weck ist berechtigt, nach Ablauf einer von Weck gesetzten angemessenen Frist (es sei denn eine Nachfristsetzung ist entbehrlich im Sinne des § 323 BGB) zur Bewirkung eine Zug um Zug Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn nach Abschluss eines Vertrages erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von Weck durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird (insbesondere im Fall mangelnder Kreditwürdigkeit) und der Lieferant keine angemessene Sicherheit bietet oder Zug um Zug leistet. Ein Rechtsanspruch erwächst dem Lieferanten aus einem solchen Rücktritt nicht.

Insolvenz des Lieferanten

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, vereinbaren die Parteien, dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Antrages beim zuständigen Gericht sämtliche Zahlungsansprüche Wecks aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Lieferanten fällig gestellt sind. Dies betrifft insbesondere Boni, Prämien und jegliche Arten von Zuschüssen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Weck eine Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sicherheit

Waren, die im Auftrag von Weck produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von Weck übernommen werden, müssen an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sein. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme dieser Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die in Ihrem Auftrag handeln, müssen davon unterrichtet sein, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

Kündigungsfrist

Die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses durch die Vertragsparteien kann, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Juli oder zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.



Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB aus irgendeinem Grund nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Weck bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht für andere als die vertraglichen Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungs- und Erfolgsort ist die von Weck angegebene Empfangsstelle. Für den Fall, dass keine Empfangsstelle angegeben ist, ist der Erfüllungs- und Erfolgsort der Geschäftssitz von Weck.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Die zwischen Weck und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.